

Zhari I. Dr!!!rk Cald Janus Callhadis
Rat der Bojaren, alle Mitglieder

DATUM 19.7.4556

BETREFF **Anwendungserlass zur Umsetzung der Ausnahmeklausel der Eridani-Kongregation
§ 708 Absatz 1 für die „Shon Tar“ Mihrab, Oromaar (LG Callhadis)
Redaktionelle Neufassung als Beschlussvorlage für Sitzung RdB / 04.8.4556**

BEZUG TOP 16 der Sitzung RdB / 16.7.4556
Geheime Vertragssache IMI **4556/08945-78**

ANLAGEN 1 - Geheime Vertragssache IMI 4556/08945-78

GZ **IV RdB - S 0062/87/0001**

DOK **4556/0605275**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anbei übersende ich die Neufassung des Anwendungserlasses zur Umsetzung der Ausnahmeklausel § 708 Absatz 1 für die „Shon Tar“ Mihrab, Oromaar (LG Callhadis).

Die Neufassung enthält ausschließlich redaktionelle Änderungen; materiell rechtlich entspricht die Neufassung dem Stand der letzten Änderung durch den Rat der Bojaren vom 16.7.4556 - IV RdB - S 0061/87/0003 -. Zudem wird ein gekürzter Abriss der Hintergründe und verschiedener Stellungnahmen zu der „Shon Tar“ Mihrab dargestellt.

1. Hintergründe und Stellungnahmen zu der „Shon Tar“ Mihrab

Die Ursprünge der „Shon Tar“ Mihrab liegen laut bisherigen Erkenntnisse am Ende des „minotaurischen Exodus“ um das Jahr 1200-1100 v.Chr. Wahrscheinlich ist, dass es zu diesem Zeitpunkt einen Kontakt eines Herdenschiffes zu den Shing auf Gorn gab und dort die psionischen Fähigkeiten erlangt wurden. Diese gelangten zu einem unbekanntem Zeitpunkt auf Oromaar zurück und führten zur Gründung der Mihrab und damit zur Weitergabe der psionischen Fähigkeiten. Da die ersten Aufzeichnungen über die Mihrab, die auf Oromaar zu finden sind, aus dem Jahr 3534 n.Chr. kurz nach Ende des Untergangs des 1.Imperiums stammen, lässt zwei Interpretationen zu. Entweder ist zu dieser Zeit ein Herdenschiff der Minotauren mit den entsprechenden psionischen Fähigkeiten nach Oromaar zurückgekehrt oder alle Spuren der Mihrab wurden während der Zeit des 1.Imperiums erfolgreich ausgelöscht, um nicht die Aufmerksamkeit des 1.Imperiums auf sich zu lenken. Als sicher ist anzunehmen, dass die Mihrab zu keinem Zeitpunkt die psionischen Aktivitäten des 1.Imperiums unterstützt oder daran teilgenommen hat, entsprechend ist davon auszugehen, dass das 1.Imperium nichts von der Mihrab wusste.

Unabhängig vom genauen Gründungsdatum bleibt festzuhalten, dass die Mihrab weit vor der offiziellen Gründung der Shon Tar Gilden bestanden hat und ihr somit ein besonderer Status zugewilligt werden muss. Es gibt keinerlei Erkenntnisse, dass die Mihrab und ihre Mitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt staatsfeindliche Aktivitäten geplant oder unternommen haben.

Durch ihre sehr zurückhaltende Art und die isolierte Lage und geringe Bedeutung von Oromaar ist die Mihrab nur wenigen überhaupt bekannt und der breiten Masse der Bevölkerung völlig unbekannt. Somit dürfte das festgelegte imperielle Direktprotektorat über Oromaar problemlos mit der einmaligen archäologischen und kulturellen Bedeutung von Oromaar offiziell begründet und nicht hinterfragt werden. Die Stellungnahmen des Sicherheitsausschusses und des Imperiiellen Abschirmdienstes (siehe Protokoll-Anhang der Sitzung RdB / 16.7.4556 / TOP 16) sprechen sich einstimmig für die Notwendigkeit einer ständigen größeren Präsenz von Personen mit illegalen psionischen Fähigkeiten aus, da ansonsten in bestimmten denkbaren Krisensituationen ein wirksamer Schutz des Imperiums und insbesondere des Regierungssitzes auf Callhadis Nabe nicht gewährleistet werden kann. Die Shon Tar Mihrab auf Oromaar ist aufgrund ihrer Nähe zum Regierungssitz, der mit allergrößter Wahrscheinlichkeit gewährleisteten Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder und wegen ihres enormen psionischen Potentials, dass sie im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat und außerhalb von Gorn als einmalig anzusehen ist, ideal für eine solche ständige Präsenz. Aufgrund dieser für die Sicherheit des Imperiums enormen Wichtigkeit der Shon Tar Mihrab, sollte diese finanziell und materiell optimal ausgestattet werden.

2. Neufassung des Anwendungserlass

2.1 Nach der Eridani-Kongregation (EK) §707 Abs.1 vom 17.5.4556 ist Psionik illegal. Ausnahmen sind entsprechend § 708 Abs. 1 (EK) lediglich für Lizenzträger zugelassen, welche von der suprastellaren Regierung (Rat der Bojaren) entsprechend § 708 Abs. 4 (EK) bestellt werden.

2.2 In Anwendung des §708 Abs. 2 und 3 (EK) wird die als Shon Tar Mihrab bezeichnete psionische Schule insgesamt als Lizenzträger zugelassen. Alle Durchführungsbestimmung und Vorschriften sind in der geheimen Vertragssache IMI 4556/08945-78 geregelt. (siehe Anhang).

2.3. Oromaar wird imperielles Direktprotektorat mit besonderen Ein- und Ausreisebeschränkungen.

Im Auftrag

1.Vermittler Trkk!!!ik Cald Janus Callhadis - Imperieller Staatssekretär

Anhang - Geheime Vertragssache IMI 4556/08945-78

I. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

§1 - Eingliederung der Shon Tar Mihrab

- (1) Die Shon Tar Mihrab wird entsprechend §708 Abs.2 (EK) als Shon Tar Mihrab registriert.
- (2) Die Shon Tar Mihrab wird offiziell als reine Telepathenschule und Teil des Instituts für Xenosoziologie und Psychomediation der Universität von Oromaar eingetragen.

§2 - Mitglieder und Ausbildung in der Shon Tar Mihrab

- (1) Die Shon Tar Mihrab darf insgesamt maximal 50 Mitglieder mit illegalen psionischen Fähigkeiten nach §707 Abs.2 (EK) umfassen.
- (2) Die Ausbildung wird entsprechend §2 Abs.1 begrenzt. Die Durchführung der Ausbildung und die Auswahl der Mitglieder obliegt der Verantwortung der Shon Tar Mihrab.
- (3) Die Auswahl der in Abs.2 genannten Mitglieder unterliegt der in §708 Abs.4 (EK) geregelten Vergabe von Lizenzen.

§3 - Kontrolle der Shon Tar Mihrab

- (1) Die Shon Tar Mihrab unterliegt nicht der in §708 Abs. 5 (EK) geregelten Kontrolle durch ImperialPol, sondern der in §708 Abs. 6 (EK) ermöglichten Kontrolle durch den Imperiellen Abschirmdienst. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften für den Imperiellen Abschirmdienst werden in einem Anwendungserlass des Imperiellen Ministeriums des Inneren geregelt, der 2 Wochen vor Inkrafttreten dieser geheimen Vertragssache den zuständigen Stellen des Imperiellen Abschirmdienstes zur Umsetzung zur Verfügung gestellt werden muss und der Leitung der Shon Tar Mihrab mitgeteilt wird.

II. Rechte der Mitglieder der Shon Tar Mihrab

§4 - Besitz von illegalen psionischen Fähigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab sind berechtigt illegale psionische Fähigkeiten laut §707 Abs.2 (EK) zu besitzen und in diesen ausgebildet zu werden.

§5 - Unterstützung durch das Imperiums

- (1) Die Mitglieder und Einrichtungen der Shon Tar Mihrab werden grundsätzlich vom Imperium unterstützt. Genaueres regeln §10-12.

§6- Annahme von Aufträgen Dritter

- (1) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab können Aufträge Dritter annehmen.
- (2) Diese Aufträge Dritter dürfen nicht im Widerspruch zu §7 und 8 stehen.
- (3) Aufträge Dritter dürfen nur dann angenommen werden, wenn mindestens 80% der Mitglieder der Shon Tar Mihrab mit illegalen psionischen Fähigkeiten entsprechend §707 Abs.2 (EK) auf Oromaar zur Verfügung stehen.

III. Pflichten und Beschränkungen der der Shon Tar Mihrab

§7 - Pflicht zum Imperiumskonformen Verhalten

- (1) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab dürfen keinerlei Handlungen unternehmen, die gegen das Imperium, dessen Interessen oder Vertreter gerichtet sind.
- (2) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab müssen jederzeit dem Imperium und anderen Organisationen, die im Sinne und /oder Auftrag des Imperiums handeln, mit ihren vollständigen Fähigkeiten und Ressourcen zur Verfügung stehen. Einschränkende Wirkung hat der §6. Die Anwendung der illegalen psionischen Fähigkeiten entsprechend §707 Abs.2 (EK) unterliegt dabei dem §8.

§8 - Anwendung der illegalen psionischen Fähigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab dürfen die illegalen psionischen Fähigkeiten aus §707 Abs.2 (EK) entsprechend §707 Abs.1 (EK) im Gebiet des Imperiums und assoziierter Staaten nicht anwenden.
- (2) Die Anwendung der illegalen psionischen Fähigkeiten laut §707 Abs.2 (EK) ist entsprechend § 709 Abs. 1 (EK) dann für Lizenzträger der Shon Tar Mihrab erlaubt, wenn entsprechenden Ausnahme- oder Notsituationen laut §110 IBGB oder §111 IBGB vorliegen.
- (3) Die Feststellung des Vorliegens einer Ausnahmesituationen laut §110 IBGB und dem in Kraft setzen von Abs. 2 erfolgt durch den Rat der Bojaren bei einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Liegt eine Ausnahmesituationen laut §111 IBGB vor, kann die Zhari diese feststellen und Abs. 2 in Kraft setzen und nachträglich durch den Rat der Bojaren abstimmen lassen.

§8 - Meldepflicht und Reisebeschränkungen

- (1) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab müssen registriert sein und dürfen Oromaar nur mit Genehmigung verlassen.
- (2) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab mit illegalen psionischen Fähigkeiten laut §707 Abs.2 (EK) müssen entsprechend §708 Abs.4 lizenziert sein.
- (3) Genehmigungen zum Verlassen von Oromaar werden durch die jeweilig zuständige Abteilung des Imperiiellen Abschirmdienstes vom jeweiligen ranghöchsten Offizier erteilt, wenn eine entsprechende Berechtigung vorliegt. Im Zweifel ist die nächsthöhere Dienststelle einzuschalten.
- (4) Eine Berechtigung entsprechend Abs.3 ist immer gegeben, wenn eine Situationen laut §8 Abs. 2 vorliegt und ist i.d.R. gegeben, wenn die Annahme von Aufträgen Dritter laut §6 dies erfordert.
- (5) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab haben grundsätzlich Meldepflicht auf allen Systemen im Gebiet des Imperiums und assoziierter Staaten. Die Meldung erfolgt bei der jeweils zuständigen Abteilung des Imperiiellen Abschirmdienstes.

§9 - Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages geheim zuhalten.
- (2) Die Mitglieder der Shon Tar Mihrab verpflichten sich, die Verbreitung von Informationen über die illegalen psionischen Fähigkeiten laut §707 Abs.2 der Shon Tar Mihrab, so weit es die gesetzlichen Vorschriften erlauben, zu verhindern.

IV. Pflichten des Imperiums

§10 - Unterstützung der Mitglieder der Shon Tar Mihrab

- (1) Das Imperium verpflichtet sich, die Mitglieder der Shon Tar Mihrab zu unterstützen. Die Unterstützung kann finanzieller oder materieller Natur sein.
- (2) Die Gewährung entsprechender Unterstützung laut Abs.1 erfolgt durch die jeweilig zuständige Abteilung des Imperiiellen Abschirmdienstes und wird vom jeweiligen ranghöchsten Offizier je nach Lage, Bedarf und Dringlichkeit gewährt. Bei Bedarf ist die nächsthöhere Dienststelle einzuschalten.
- (3) Insbesondere ist Unterstützung zu gewähren, wenn eine §8 Abs.2 entsprechende Ausnahme- oder Notsituationen vorliegt, die die Anwendung entsprechender illegaler psionischer Fähigkeiten laut §707 Abs.2 durch die Mitglieder der Shon Tar Mihrab notwendig macht.
- (4) Der Shon Tar Mihrab wird nach Abschluss dieses Vertrages eine einmalige finanzielle Zuwendung und dann folgend eine jährlich Zuwendung zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieser Zuwendungen wird vor Abschluss des Vertrages je nach festzustellendem Bedarf gewährt und in einem Zusatzprotokoll vermerkt. Diese Zahlungen sind unabhängig von der in Abs.2 und 3 genannten Unterstützung.

§11 - Schutz und Unterstützung der Mitglieder der Shon Tar Mihrab

- (1) Das Imperium verpflichtet sich, die Mitglieder und Einrichtungen der Shon Tar Mihrab zu schützen und zu unterstützen.
- (2) Der Schutz und die Unterstützung umfasst alle notwendigen Maßnahmen, um Schaden von Mitgliedern und Einrichtungen der Shon Tar Mihrab durch dritte zu verhindern.
- (3) Die Gewährung entsprechenden Schutzes laut Abs.1 und 2 erfolgt durch die jeweilig zuständigen Abteilung des Imperiiellen Abschirmdienstes und wird vom jeweiligen ranghöchsten Offizier je nach Lage, Bedarf und Dringlichkeit gewährt. Bei Bedarf ist die nächsthöhere Dienststelle einzuschalten.
- (3) Insbesondere ist Schutz und Unterstützung zu gewähren, wenn eine §8 Abs.2 entsprechende Ausnahme- oder Notsituation vorliegt, die die Anwendung entsprechender illegaler psionischer Fähigkeiten laut §707 Abs.2 durch die Mitglieder der Shon Tar Mihrab notwendig macht.
- (4) Oromaar wird imperielles Direktprotektorat mit besonderen Ein- und Ausreisebeschränkungen zur besseren Umsetzung von §11 und 13.

§12 - Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch Dritte

- (1) Das Imperium verpflichtet sich, die Mitglieder der Shon Tar Mihrab strafrechtlich zu unterstützen oder wenn möglich diese zu verhindern, wenn eine §8 Abs.2 entsprechende Ausnahme- oder Notsituation die Anwendung illegaler psionischer Fähigkeiten laut §707 Abs.2 durch die Mitglieder der Shon Tar Mihrab notwendig macht und sich daraus eine Strafverfolgung durch Dritte ergibt.

§13 - Geheimhaltung

- (1) Das Imperium verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages geheim zuhalten.
- (2) Das Imperium verpflichtet sich, die Verbreitung von Informationen über die illegalen psionischen Fähigkeiten laut §707 Abs.2 der Shon Tar Mihrab, so weit es die gesetzlichen Vorschriften erlauben, zu verhindern.